

M E R K B L A T T

Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten im Bereich der Berufsbildung stützen sich auf gesetzliche Vorschriften des Bundes und auf Erlasse des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Der Lehrbetrieb hat folgende Kosten zu tragen:

- **Entschädigung für Lernende** nach den Richtlinien der Organisationen der Arbeitswelt und gemäss Abmachung im Lehrvertrag (Ziffer 4).
- Die Kostenübernahme für den Besuch des **beruflichen Unterrichts** (Reisespesen, Verpflegung, Schulmaterial) wird im Lehrvertrag geregelt.
- Die obligatorischen **überbetrieblichen Kurse** werden von den Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt. Die Kurskosten inkl. Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft, gehen zu Lasten des Lehrbetriebes.
- Die Kostenübernahme für **Anschaffungen** und für die **Versicherungen** wird im Lehrvertrag geregelt.
- Das Berufsbildungsgesetz (Art. 41) schreibt vor, dass dem Lehrbetrieb keine **Prüfungsgebühren** verrechnet werden. Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungskosten und können dem Lehrbetrieb, gemäss Berufsbildungsverordnung (Art. 39), ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.



Abteilung Betriebliche Bildung